

Förderrichtlinien

der Gemeinde Karwitz

zum Einsatz energiesparender Technologien

Die Gemeinde Karwitz fördert im Rahmen der nachfolgenden Richtlinien den Einsatz energiesparender Technologien in Bauvorhaben, die auf Wohngebäuden, die nach dem 1.1.2013 fertiggestellt wurden, installiert werden. Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für die einzelnen Anlagen.

Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses sind

- der Nachweis der dauerhaften Einsparung von Energie durch die installierte Technik und ihre fachgerechte Installation.
- Die energiesparenden Techniken müssen innerhalb eines Jahres nach der Bezugsfertigkeit des Wohnhauses einsatzbereit installiert sein.
- Die energiesparenden Technologien müssen ab dem Datum des Zuschussbescheides mindestens 10 Jahre betrieben werden. Ansonsten ist der Zuschuss zurück zu zahlen.

Förderfähige Techniken

1. Solarkollektoranlage zur Brauchwasserbereitung:

Gefördert wird der Kauf und die Installation einer Solaranlage für Warmwasserversorgung bestehend aus

- den Sonnenkollektoren,
- dem Solarspeicher (mindestens 300 l Volumen),
- der Steuerung und
- allen verbindenden Anlagenteilen und den notwendigen Sicherheitsbauteilen.

Die Sonnenkollektoren müssen einer Bauartzulassung oder Typenprüfung nach DIN 4757 entsprechen. Es muss gewährleistet sein, dass die Kollektoranlage eine solare Deckungsrate des Warmwasserbedarfs von mind. 60% leistet. Als Nachweis hierfür reicht die Installation von mindestens 1,5 m² Kollektorfläche pro Person für Flachkollektoren oder 1,0 m² Kollektorfläche bei Vakuumröhrenkollektoren.

2. Solarkollektoranlage zur Brauchwasserbereitung und Heizungsunterstützung

Gefördert wird der Kauf und die Installation einer Solaranlage für Warmwasserversorgung und Heizungsunterstützung bestehend aus

- den Sonnenkollektoren,
- dem Solarspeicher / Pufferspeicher (mindestens 600 l Volumen),
- der Steuerung und
- allen verbindenden Anlagenteilen und den notwendigen Sicherheitsbauteilen.

Die Sonnenkollektoren müssen einer Bauartzulassung oder Typenprüfung nach DIN 4757 entsprechen. Es muss gewährleistet sein, dass die Kollektoranlage eine solare Deckungsrate des Warmwasserbedarfs von mind. 60% leistet und zusätzlich Leistungsreserven für eine Heizungsunterstützung hat. Als Nachweis reicht die Installation einer um mindestens 50% größeren Kollektorfläche gegenüber den Mindestanforderungen für reine Warmwasseranlagen aus (siehe unter 1.) Solarkollektoranlage zur Brauchwasserbereitung).

3. Wärmepumpen zur Raumheizung (monovalenter Betrieb)

Gefördert wird der Kauf und die Installation einer Warmwasser - Wärmepumpe (Wasser / Wasser, Sole oder Erdreich) zum monovalenten Betrieb einer Heizungsanlage bestehend aus

- der Wärmepumpe,
- den systembedingten Anlagen zur Primärenergiezulieferung (Erdreich - Absorber oder Brunnen),

- der Steuerung und
- allen verbindenden Anlagenteilen und den notwendigen Sicherheitsbauteilen.

Die Leistungsdaten der Wärmepumpe müssen der EN 255 im Rahmen einer Bauartzulassung oder einer Typenprüfung entsprechen. Gefördert werden nur Anlagen, die keine FCKW - oder H – FCKW - haltigen Arbeitsmedien enthalten. Die Anlage muss eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3,2 ausweisen. Ein entsprechender Wert ist vom Anlagenhersteller oder Installateur zu bestätigen.

4. Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung

Gefördert wird der Kauf und die Installation einer Wohnungslüftungsanlage mit allen notwendigen Anlagenbestandteilen.

Die Lüftungsgeräte müssen von einer anerkannten Prüfstelle geprüft und zugelassen sein. Aus dem Prüfzeugnis muss hervorgehen, dass die Anlage mindestens 20% Energie einspart. Die Anlage muss mit Steuer- und Regeltechnik für den vorrangigen Einsatz der Wärmerückgewinnung und mit einer mehrstufigen Luftvolumensteuerung ausgestattet sein. Der mechanische Luftwechsel muss, bezogen auf die be- und entlüfteten Flächen, mindestens 0,5 pro Stunde betragen. Hierüber sind entsprechende Herstellerbestätigungen vorzulegen.

5. Photovoltaik

Gefördert werden der Kauf und die Installation einer Photovoltaikanlage und eines Photovoltaikreglers. Die Anlage muss eine installierte Spitzenleistung von mind. 1 kWp ausweisen. Die Leistung ist durch Herstellerbestätigung nachzuweisen.

Höhe der Förderung

Die unter "förderfähige Techniken" aufgeführten Maßnahmen werden als Festbetragsförderung bezuschusst.

• 600,-- €	für eine Solarkollektoranlage zur Brauchwasserbereitung
• 650,-- €	für eine Solarkollektoranlage zur Brauchwasserbereitung und Heizungsunterstützung
• 700,-- €	für Wärmepumpen zur Raumheizung (monovalenter Betrieb)
• 750,-- €	für eine Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung
• 900,-- €	für eine Photovoltaikanlage

Die Höhe der Förderung ist auf 900,00 € pro Baugrundstück begrenzt.

Die Zuschüsse werden für jede nachweislich installierte Anlage gewährt, die die vorstehenden technischen Mindestanforderungen erfüllt. Die geförderte Anlage muss spätestens 1 Jahr nach Bezugsfertigkeit des Wohnhauses betriebsbereit installiert sein. Der Zuschuss wird auch neben der Förderung anderer Stellen und neben den steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten gewährt.

Antragstellung und Auszahlung der Förderung

Der Bauherr hat vor Auftragserteilung den Antrag auf Förderung bei der Gemeinde zu stellen. Dem Antrag sind ein Kostenvoranschlag beizufügen. Soweit Händler- und / oder Herstellernachweise nach den vorstehenden Richtlinien gefordert werden, sind auch diese dem Antrag beizufügen.

Der Auftrag darf erst erteilt werden, wenn die Gemeinde die Förderung schriftlich zugesagt hat. Über die Zusage wird unverzüglich, spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages, entschieden.

Die Auszahlung erfolgt erst nach Fertigstellung der Anlage. Zu diesem Zweck hat der Antragsteller eine entsprechende Anzeige unter Beifügung der endgültigen Unternehmerrechnung oder Installateurbestätigung einzureichen.

Nach Prüfung wird der Zuschuss innerhalb eines Monats an den Antragsteller ausgezahlt.